



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1396. (2) Nr. 17536, 2824.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. — Zu Folge a. h. Entschliebung vom 23. Mai 1835, werden die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, durch folgende Bestimmungen, mit den Anordnungen der galizischen Gerichtsordnung, in Uebereinstimmung gebracht. —

§. 1. Der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige ist, statt durch Urtheile, bloß durch Beurtheil, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen. — In dem Beurtheile auf den Zeugenbeweis sind, ohne Berührung der Hauptsache, nach den Formularen A. B. bloß die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden, und die Weisartikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind, dann die Zeugen und die Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden. — In den Beurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige, hat der Richter ebenfalls, ohne Berührung der Hauptsache, nach dem Formulare C. nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben. — Insbesondere wird daher die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 139 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, daß nämlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen kommt, genau zu bestimmen sei, aufgehoben. — Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheiles des Appellationsgerichts und eines Urtheiles erster Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussetzen, finden nicht mehr Anwendung. —

§. 2. Obgleich der Beweis durch Zeugen oder

durch Kunstverständige nur in dem Falle zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüssig, und für sich allein, oder in Verbindung mit andern Beweismitteln für vollständig zu halten ist, und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art und so erheblich sind, daß sie zur Entscheidung der Hauptsache zu führen, als geeignet erscheinen, und dieses in den Entscheidungsgründen, welche der Ordnung nach hinausgegeben sind, zu erkennen gegeben werden kann; so sind doch die Gerichte erster oder höherer Instanz, da diese Beurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bei endlicher Entscheidung des Prozesses an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene, obgleich rechtskräftige Beurtheil, auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, oder an die Entscheidungsgründe desselben nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angetragenen oder geführten Beweis überflüssig oder nicht vollständig, oder, wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden oder erwiesenen Umstände nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung, ohne Rücksicht auf diesen Beweis und auf das vorhergegangene Beurtheil, zu fällen. — Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden. Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheils auf dem geführten Beweise beruht, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sei, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde. —

§. 3. Gegen Beurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige findet das gesetzliche Rechtsmittel der Appellation und der Revision Statt. Den Partheien bleibt aber auch unbenommen, in den Beweischriften, oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellations- oder Revisionsbeschwerden, selbst wenn sie gegen das Beurtheil nicht appellirt oder revidirt haben, oder das Beurtheil

in höherer Instanz bestätigt worden wäre, die Ueberflüssigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises, und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen. — Wenn der höhere Richter den von dem untern Gerichte durch Beurtheilung zugelassenen Beweis, zu Folge der Bestimmungen des vorhergehenden §. 2, zu verwerfen erachtet; so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Art, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen. — §. 4. Wenn der untere Richter, ohne Berücksichtigung eines von der Parthei angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige, in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil abzuändern, und vorläufig durch Beurtheilung auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet; so muß nach verhandeltem Beweise sogleich das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefällt werden, welches dann dem ordentlichen weitem Rechtszuge unterliegt. — §. 5. Beurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der vierten Rubrik der Taxordnung, und dem für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stempel. — §. 6. Die gegenwärtige Verordnung gilt nicht für diejenigen Rechts-sachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist.

Formular A.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechts-sache des Joseph N., Goldarbeiters in N., Klägers, wider Anton N., Gutbesizers in N., Beklagten, wegen einer in der am Nr. überreich- ten Klage, vermög Schuldscheins vom 25. Juli 1828 angesprochenen Zahlung von fl. 296 sammt 5 o/o Zinsen vom 16. October 1830 an gerechnet; über das am geschlossene mündliche Verfahren (oder über die am inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger in der Klage angebotene ordentliche Beweis durch die Zeugen Franz N. und Johann N., über die Weisartikel 1, 2, 3, mit Ausschließung der Zeugen N. N., und der Weisartikel 4 und 5 zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn

wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Parthei die einfache Taxe dieses Beurtheils zu entrichten.

N. am N. N.

Formular B.

Von dem k. k. Landrechte N. wird (wie oben im Formulare A.) zu Recht erkannt:

Die Zeugen Franz N. und Anton N., werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagsbeilagen A. B. beigebrachten Zeugnisse zugelassen. Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigenfalls der Beweis erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formulare A.)

Formular C.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechts-sache des Peter N., Handelsmanns in N., unter Vertretung des Advocaten N., Klägers, wider Heinrich N., Zimmermanns in N., unter Vertretung des Advocaten N., Beklagten, wegen von dem Kläger in der am Nr. überreich-

ten Klage angesprochenen Ersazes des, von dem Beklagten durch Abreißung eines Dammes an dem Wildbache N., den zu N. gelegenen Gütern des Klägers verursachten Schadens von 3000 fl. (oder: in einem durch besondern Prozeß zu liquidirenden Betrage, oder: in dem Betrage, der sich aus dem Befunde der Kunstverständigen ergeben wird;) über die am inrotulirten Acten zu Recht erkannt.

Es werde der von dem Kläger angebotene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben:

- 1) Ob
- 2) Wie viel

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskräften erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formulare A.)

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleis

Decreto vom 7. Juli 1835, Z. 17280/1867,
hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —
Laibach am 8. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

Z. 1395. (3) Nr. 20507.

C u r r e n d e

der k. k. illyrischen Länderstelle. —
In Betreff des Recursrechtes gegen nach dem
I. oder II. Theile des Strafgesetzbuches er-
flossene Urtheile, wodurch zugleich auf Scha-
denersatz erkannt wird. — Seine k. k. Ma-
jestät haben über den im Einvernehmen mit
der vereinten k. k. Hofkanzlei und der k. k.
Hofcommission in Justizsachen erstatteten
allerunterhängigsten Vortrag der k. k. ober-
sten Justizstelle, mit a. h. Entschlie-
ßung vom 19. Juni 1835 zu erklären geruht, daß gegen
Strafurtheile über Verbrechen oder schwere
Polizei-Übertretungen, wodurch zugleich auf
Schadenersatz erkannt wird, auch wegen die-
ses Schadenersatzes der Recurs den in dem
§. 463 des I., und in dem §. 415 des II.
Theils des Straf-Gesetzbuches genannten
Partheien binnen der in dem besagten Straf-
Gesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch
dann vorbehalten sei, wenn wegen der ver-
hängten Strafe keine Beschwerde ergriffen
wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze
nicht zuliehet. — Gegen Urtheile der zwei-
ten Instanz hat der Recurs nur in so ferne
Statt, als dadurch eine Abänderung der Er-
kenntnisse erster Instanz in Bezug auf Scha-
denersatz zum Nachtheile des Verurtheilten aus-
gesprochen wird. — Diese allerhöchste Entschlie-
ßung wird in Folge des Auftrags der k. k.
vereinten Hofkanzlei vom 16. August 1835,
Z. 21508, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
— Laibach am 7. September 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Subernalrath.

Z. 1385. (3) Nr. 15871/5136.

A V V I S O.

In esecuzione di ossequiato decreto

dell' Eccelsa I. R. Camera Aulica generale
31 luglio p. p. Nr. 32764-1234, resta col
presente aperto concorso al posto rimasto
vacante di primo Aggiunto fiscale all' I. R.
Procura Camerale di Zara, al quale è an-
nesso lo stipendio di mille duecento fiorini
in moneta di convenzione all' anno, e ciò
per il periodo di due mesi dal giorno della
prima inserzione di questo avviso nel foglio
Uffiziale di Annunzi della Gazzeta di Zara.
Quelli che si crederanno qualificati ad as-
pirarvi, dovranno nel termine dei suindica-
ti due mesi produrre al Protocollo di
questo I. R. Governo, mediante la supe-
riorità dalla quale dipendono se sono im-
piegati, la loro supplicazione munita di vali-
di documenti; in originale od in copia le-
galmente autentica, comprovanti la loro
patria, il domicilio, l'età, lo stato, la re-
ligione, la piena conoscenza della lingua
italiana e possibilmente della tedesca e della
illirica come anche che abbiano con buon
successo subiti i relativi esami, e che ab-
biano tutti i requisiti per l' indicato posto
di primo Aggiunto fiscale e specialmente
quelli prescritti dalla veneratissima sovra-
na risoluzione 12 ottobre 1824, comunica-
ta con rispettato decreto dell' Eccelsa I. R.
Camera Aulica Generale 13 giugno 1828,
Nr. 23340-1806, e pubblicata con notifi-
cazione di questo I. R. Governo 5 agosto
anno stesso Nr. 13115-4357. Dovranno poi
indicare, se, ed in quale grado di parente-
la, o di affinità so trovino congiunti
cogl' impiegati di questa I. R. Procura Ca-
merale. — L' esame che gli aspiranti deb-
bono subire sulle particolari leggi e rela-
zioni sussistenti in Dalmazia a senso del
§. VI della succitata notificazione, onde
unirne il certificato alla loro supplicazione,
avrà luogo presso questo I. R. Governo
nella mattina del giorno 15 del p. v. me-
se di ottobre, dietro domanda, che i con-
correnti dovranno produrre almeno tre
giorni prima. — Per facilitarlo ai concor-
renti che vi fossero di altre Provincie,
l' I. R. Governo ricerca contemporanea-
mente l' I. R. Reggenza di Vienna, e gl'
II. RR. Governi di Milano, di Venezia e di
Trieste, di farlo rispettivamente tenere
nella stessa mattina dell' indicato giorno dei
15 ottobre prossimo venturo. — Zara 26
agosto 1835.

GIOVANNI CARANTON,
I. R. Segretario di Governo.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1398. (3) Nr. 12330.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decret vom 12. l. M., Z. 21426, angeordnet, daß die Beschaffung der bei den hiesigen Staats- und Local- Wohlthätigkeitsanstalten im Verwaltungsjahre 1836 erforderlichen verschiedenen Materialien und Service-Artikel, im Wege einer öffentlichen Absteigerung zu geschehen habe. — Diese Absteigerung wird demnach am 6. k. M. October l. J. in der zehnten Vormittagsstunde bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. September 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1387. (3) Nr. 8192.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der wahrhaft Bedürftigen der Stadt und Vorstädte Laibach, als Michael Deschmann'schen Universalerben, nachstehende in den Michael Deschmann'schen Verlaß gehörigen Fahrnisse, als: 6 mit eisernen Reifen beschlagene Weinfässer, 18, 9, 12 1/4, 11, 7, 5 1/4 Eimer haltend, 15 Eimer Mährwein, dann ein vierßziges Pirutsch und ein Steyerwagerl, den 15. October d. J. in dem hierortigen Franziscaner-Kloster, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, gegen sogleich baare Bezahlung werden veräußert werden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 22. September 1835.

Z. 1374. (3) Nr. 8027.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Maria Snop, geb. Podkraischeg, und ihren allfällig unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Maria Presquar, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der zu Gunsten der Maria Snop, geb. Podkraischeg, auf dem Hause Nr. 15 in der Tornaui, in Folge Ehevertrages ddo. 31. December 1788, unter 13. September 1789 intab. Rechte eingebracht, und um Anordnung einer Taglagung zur Verhandlung dieser Rechtsache gebethen. Worauf die Taglagung auf den 21. December l. J. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort der Beklagten, Maria Snop, und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein dürfte, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 19. September 1835.

Z. 1391. (3)

Convocations-Edict.

Nachdem der Holzdepot-Amtschreiber, Andreas Perwich, am 6. October 1834 in Zengg, verheiratheten Standes, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments gestorben ist, so haben alle Jene, welche entweder als Erben, oder aus was immer für einem sonstigen Rechtsgrunde auf diese Verlassenschaft gegründete Ansprüche zu machen gedenken, solche entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bis Ende December d. J. so gewiß anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls diese Verlassenschaft den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden wird.

Pr. k. k. Oguliner Gränz-Regiments-Gericht. Ogulin am 2. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1344. (3)

Ein großes Magazin an der Klagenfurter Linie, außer dem Pomerio der Stadt Laibach, wegen seiner vortheilhaften Lage zu jeder Speculation geeignet, ist zu Michaeli l. J. zu vermietthen, und Näheres hierüber im Schlosse Leopoldsrube zu erfragen.